

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

§5: Verbot des Ankaufs, Verkaufs oder der Pachtung von Forstprodukten und Jagden, so wie der Theilnahme an Akkoren über Waldarbeiten

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

Verbot des Ankaufs, Verkaufs oder der Pachtung von Forstprodukten und Jagden, so wie der Theilnahme an Afforden über Waldarbeiten.

5.

Dem Beisförster ist verboten, Holz und sonstige Walderzeugnisse, welche er aus Domainenwaldungen aus der Hand zum eigenen Gebrauch erhalten hat, an andere abzugeben, zur Köhlerei zu verwenden oder zu verkaufen, Holz- oder Kohlenhandel zu treiben, oder Theil daran zu nehmen, oder die Abfuhr von Holz und sonstigen Walderzeugnissen für andere zu besorgen.

Bei Versteigerungen von Holz und sonstigen Walderzeugnissen, bei Verpachtung von Waldstücken, bei Verakkordirung von Waldarbeiten darf er weder für sich oder andere mitbieten oder mitbieten lassen, noch sonst am Pachte, Kauf oder Afford Theil nehmen.

Zur Pachtung von Jagden und von Fischwassern oder zur Theilnahme an Pachtungen dieser Art bedarf er der ausdrücklichen Erlaubniß der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Strafe von 5 bis 25 Gulden und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung geahndet.

Verbot des Einzugs von Forstgeldern durch den Beisförster.

6.

Der Beisförster darf sich, selbst wenn er vom